

Statuten

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2019

Hinweis für den Leser: Der nachfolgende Text ist als geschlechtsneutral zu beachten. Er gilt sowohl für Männer, wie auch in allen Belangen und geschlechtsbezeichnenden Formen auch für Frauen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Wesen und Zweck

Die *FDP.Die Liberalen Mittelland Süd* (Kreispartei) bekennt sich zu den Grundsätzen und Bestimmungen der *FDP.Die Liberalen Schweiz* und der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.

Die *FDP.Die Liberalen Mittelland Süd* bezweckt die Teilnahme an den Wahlen

- › in den Grossen Rat des Kantons Bern im Wahlkreis Mittelland-Süd
- › des Regierungsstatthalters im Verwaltungskreis Bern-Mittelland.

Sie kann bei Wahlen auf nationaler Ebene und in Fragen von regionaler Bedeutung tätig sein. Bei Regierungsstatthalterwahlen arbeitet sie mit der *FDP.Die Liberalen Stadt Bern* und der *FDP.Die Liberalen Mittelland-Nord* zusammen.

1.2. Name, Sitz und Rechtsstellung

Die Partei führt den Namen *FDP.Die Liberalen Mittelland Süd*.

Als Kreispartei der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* ist sie ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder der *FDP.Die Liberalen Mittelland Süd* sind die FDP-Sektionen im Wahlkreis Mittelland-Süd (Kollektivmitglieder) sowie Einzelmitglieder gemäss Art. 4 (Direktmitglieder) der Statuten der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.

Die Direktmitgliedschaft bei der Kreispartei ist in der Regel möglich.

Für den Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Sektion sowie die Art. 4 bis Art. 6 der Statuten der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.

2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Sektionen sind berechtigt und gehalten, an der Willensbildung in der Kreispartei teilzunehmen und sich in den Organen vertreten zu lassen.

Es steht ihnen das Recht zu

- › Anträge an bzw. in Parteiorganen zu stellen
- › Anträge, die von mindestens drei Sektionen oder fünf Prozent aller in der *FDP.Die Liberalen Mittelland Süd* vereinigten Mitglieder unterzeichnet sind, an den Vorstand zuhanden der Präsidentenkonferenz zu richten.

Alle FDP-Mitglieder, die einer Sektion der Kreispartei oder der Kreispartei als Direktmitglied angehören, können sich für Nominierungen bewerben. Sie müssen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Kreispartei sind

- › die Präsidentenkonferenz
- › der Vorstand
- › die Rechnungsrevisoren
- › ständige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse (nach Bedarf).

3.2. Die Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz ist das oberste Organ der Kreispartei. Sie setzt sich zusammen aus

- › den Sektionspräsidenten
- › dem Delegierten der Direktmitglieder
- › den Mitgliedern des Vorstandes der Kreispartei
- › den Amtsträgern in den eidgenössischen und kantonalen Legislativen und Exekutiven
- › je einem Vertreter der jungfreisinnigen Sektionen.

Die Präsidentenkonferenz tritt mindestens einmal jährlich – ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres – zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von drei Sektionen.

Stimmberechtigt sind die Sektionspräsidenten resp. deren Stellvertreter, der Delegierte der Direktmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes der Kreispartei, die Amtsträger und die Vertreter des Jungfreisinns.

Die Präsidentenkonferenz

- › entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen
- › nominiert die Kandidierenden des Wahlkreises Mittelland-Süd für die Wahlen in den Grossen Rat
- › wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder
- › wählt zwei Rechnungsrevisoren
- › genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget und erteilt den Amtsträgern Entlastung (bei diesen Geschäften stimmen die Mitglieder des Vorstandes nicht mit)
- › legt die Beiträge der Sektionen an die Kreispartei je Mitglied (Stand Jahresbeginn) fest
- › befindet über die Annahme oder Änderung der Statuten (vorbehältlich Genehmigung durch die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*) sowie die Auflösung der Kreispartei

- › nominiert den Kandidaten/die Kandidatin für das Regierungsstatthalteramt
- › nominiert zuhanden der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*
 - › die Delegierten für die Delegiertenversammlung der *FDP.Die Liberalen Schweiz*
 - › den/die Kandidierenden für den Regierungsrat
 - › den/die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament
- › befindet über Anträge an die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*
- › bestimmt zusammen mit der *FDP.Die Liberalen Mittelland Nord*, *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* und der *FDP.Die Liberalen Stadt Bern*, die anteilmässigen Beiträge von Mitgliedern von Behörden und Gerichten an die Kreisparteien.

Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfachem Mehr. Bei der Bestimmung der Mehrheiten gelten nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit fällt grundsätzlich der Präsident der Kreispartei oder sein Stellvertreter als Vorsitzender den Stichentscheid. Ein Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlgeschäften gilt das absolute Mehr. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhält. Sind weitere Wahlgänge nötig, so scheidet jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

Zirkulationsbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg, sind zulässig, mit Ausnahme von Beschlüssen über die Auflösung der Kreispartei.

3.3. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Sie beginnt mit der ordentlichen Präsidentenkonferenz.

Der Vorstand konstituiert sich mit - Ausnahme des Präsidenten - selbst. Es sind mindestens die Funktionen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs zu besetzen.

Der Vorstand führt die Partei und vertritt sie gegen aussen. Er ist verantwortlich für die finanziellen und administrativen Angelegenheiten. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- › die Vorbereitung und Einberufung der Präsidentenkonferenz
- › die Vorbereitung von Wahlen im Wahlkreis Mittelland-Süd
- › die Neugründung und Betreuung von Sektionen
- › alle nicht einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Grossräte des Kreises werden zu den Sitzungen eingeladen; sie haben beratende Stimme.

Zirkulationsbeschlüsse, auch auf elektronischem Weg, sind zulässig.

3.4. Die Revisoren

Die Präsidentenkonferenz wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung der Kreispartei. Sie erstatten der Präsidentenkonferenz jährlich schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Décharge.

4. Finanzen

4.1. Mittelbeschaffung

Die Kreispartei beschafft sich ihre Mittel durch

- › Jahresbeiträge der Sektionen (Kollektivmitglieder)
- › Jahresbeiträge der Direktmitglieder
- › anteilmässige Beiträge von Behördenmitgliedern der *FDP.Die Liberalen*
- › freiwillige Zuwendungen
- › Finanzaktionen in Koordination mit der *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* und den Sektionen der Kreispartei.

4.2. Wahlfonds

Zur Bestreitung von Wahlen in den Grossen Rat und des Regierungstatthalters unterhält die Kreispartei einen Wahlfonds. Er öffnet sich jährlich aus den Beiträgen von Behördenmitgliedern (Regierungstatthalter) der *FDP.Die Liberalen* und aus Rechnungsüberschüssen.

Über die Verwendung des Fonds beschliesst die Präsidentenkonferenz.

4.3. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Für die *FDP.Die Liberalen Mittelland Süd* zeichnen der Präsident und der Kassier je einzeln rechtsverbindlich. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt mit dem Präsidenten.

Die persönliche Haftung der Sektionen und ihrer Mitglieder, der Direktmitglieder sowie der freisinnigen Mitglieder von Behörden ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenrevision und Auflösung

Zur Annahme einer Statutenänderung oder Auflösung der Kreispartei sind zwei Drittel der Stimmen der an der Präsidentenkonferenz anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei einer Auflösung der Kreispartei gehen das Vereinsvermögen und der Wahlfonds an die Nachfolgeorganisation, bei deren Fehlen an die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern*.

5.2. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2019 angenommen. Sie treten mit der Genehmigung durch die *FDP.Die Liberalen Kanton Bern* in Kraft.

Bern, den 27.06.2019

FDP.Die Liberalen Mittelland Süd

Patrick Müller,
Präsident

Jürg Lüthi,
Vizepräsident



Bern, den 28.08.2019

FDP.Die Liberalen Kanton Bern

Pierre-Yves Grivel,
Präsident

Stefan Nobs,
Sekretär

